

---

Satzung der

**FREIWILLIGEN FEUERWEHR MARKT MANTEL e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Mitglieder .....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes .....	5
§ 10 Sitzung des Vorstandes .....	5
§ 11 Kassenführung .....	6
§ 12 Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Wahlen und Abstimmungen .....	7
§ 14 Ehrungen .....	7
§ 15 Auflösung .....	8
§ 16 Schlussbestimmung (Unterschriften) .....	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Mantel e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 92708 Mantel.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden i. d. OPf. eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Mantel insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Mitwirkung im kulturellen Bereich. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
- 3) Personen, die nach mindestens 25 Jahren Dienstzeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- 4) Personen, die nach weniger als 25 Jahren Dienstzeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den Versammlungsleiter. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder, auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Vereinsmitglieder bekommen zum 75. und 80. Geburtstag einen Gutschein in Höhe von 40,00 €, zum 85. Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre einen Gutschein in Höhe von 50,00 €. Ehrenmitglieder bekommen zum 75. Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre einen Gutschein in Höhe von 50,00 €
- 7) Beim Erwerb der Mitgliedschaft ab 60 Jahre entfällt §3 Abs. 6, sowie Musik zur Beerdigung.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Bei einer Ablehnung gilt § 5 Abs. 4 analog. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- 4) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des laufenden Vereinsjahres, somit besteht kein Anspruch auf Erstattung eines bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Freiwilligen Feuerwehr Markt Mantel mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- 
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in einer gesonderten Beitragsverordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier und dem stellvertretenden Kassier
  - e) 2 Beisitzern
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a) bis f) gewählt wurde
- 2) Die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1, Buchstaben a) bis d) sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant (§ 8 Abs. 1 Buchstabe g) werden durch die Feuerwehrdienstleistenden in einer gesonderten Dienstversammlung der aktiven Wehr gewählt. Sie sind kraft Ihres Amtes in der aktiven Wehr Vorstandsmitglieder.
- 4) Die Beisitzer (§ 8 Abs. 1 Buchstabe e)) werden durch den Vorstand bestimmt.
- 5) Der Jugendwart (§ 8 Abs. 1 Buchst. f)) wird durch den Kommandanten bestimmt.

- 6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes begründet entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand befugt, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit zu berufen. Dies gilt jedoch nicht für den Vorstand gem. §26 BGB (Vorsitzender und stv. Vorsitzender).

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeder hat alleinige Vertretungsbefugnis. Rechtsgeschäfte im Sinne § 26 Abs. 1 S. 3 BGB mit einem Betrag mehr als 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## § 10 Sitzung des Vorstandes

- 1) Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher per e-Mail einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

---

## § 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier geleistet werden. Dies gilt insbesondere für alle Zahlungen (Ein-, Auszahlung und Umbuchung) auf den Vereinskonto. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - f) Entgegennahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang im Schaukasten, in der Zeitung „Der Neue Tag -Vereinstermine“ und per e-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen (Aushang Schaukasten).
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 7) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand weitere Personen, Behörden und Organisationen zur Mitgliederversammlung einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

## § 13 Wahlen und Abstimmungen

- 1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres mit eigener Stimme stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet. Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Veränderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, sofern sie nicht bereits durch die Satzung vorgegeben ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## § 14 Ehrungen

- 1) An Personen, die sich im Feuerwehrwesen oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Feuerwehrverein erworben haben, kann
  - a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
  - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 2) Für Mitgliedschaften über 45 Jahre werden Ehrungen im 5-jährigen Turnus durchgeführt.

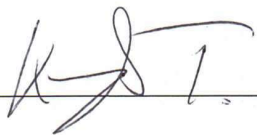
## § 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Mantel, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Mantel zu verwenden hat.


## § 16 Schlussbestimmung (Unterschriften)

- 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2026 beschlossen. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.


Mantel, 11. Januar 2026

  
\_\_\_\_\_

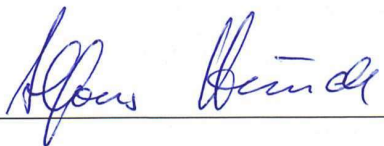
  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_